

# **Ergänzung der Satzung der Katholischen Hochschule Mainz**

## **§ 3 Aufgaben**

### **Abs. 7**

Die Fachhochschule richtet ein auf Dauer und Nachhaltigkeit angelegtes umfassendes Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungssystem ein, das auf einer Strategie zur ständigen Sicherung und Verbesserung der Qualität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beruht. Das Nähere regelt die Teilsatzung zum Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungssystem der Katholischen Hochschule Mainz (Anlage 1).

## **Anlage 1: Teilsatzung zum Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungssystem der Katholischen Hochschule Mainz**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 5 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Senat der Katholischen Hochschule Mainz unter Berücksichtigung der besonderen Prägung und Aufgaben nach § 2 und 3 der Satzung der Katholischen Hochschule Mainz am 17. Januar 2018 die folgende Teilsatzung zum Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungssystem der Katholischen Hochschule Mainz in Verbindung mit § 3 Abs. 7 und als Anlage 1 der Satzung beschlossen. Diese Anlage der Satzung hat der von der Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH (Mainz) diesbezüglich autorisierte Verwaltungsrat am 05.02.2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Teilsatzung gilt für die Hochschule insgesamt, alle Fachbereiche, die wissenschaftlichen Einrichtungen, die Betriebseinheiten und die Verwaltung der Katholischen Hochschule Mainz.

### **§ 2 Gegenstand**

(1) Diese Teilsatzung enthält die grundlegenden Bestimmungen des Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungssystems der Katholischen Hochschule Mainz gemäß § 5 HochSchG. Sie regelt darüber hinaus die Grundsätze zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung von Kern-, Unterstützungs- und Steuerungsleistungen der Hochschule.

(2) Das Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungssystem gewährleistet gemäß § 5 Abs. 2 HochSchG in den Teilbereichen Studium und Lehre insbesondere die kontinuierliche Verbesserung der Betreuung der Studierenden, des Übergangs von der

Schule zur Hochschule und in den Beruf, des Prüfungswesens und der Förderung der Lehrkompetenz. Es stellt ferner die Studierbarkeit des Studiums, das Erreichen der angestrebten Qualifikationsziele und die Studienreform gemäß § 17 HochSchG sicher. Im Teilbereich Forschung gewährleistet es eine Schwerpunktbildung und Differenzierung sowie eine leistungsorientierte hochschulinterne Forschungsförderung. Gender Mainstreaming und Frauenförderung sind Bestandteile des Qualitätssicherungssystems.

### **§ 3 Aufgaben**

(1) Das Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungssystem der Hochschule zielt auf eine dauerhafte Sicherung (Qualitätssicherung) sowie eine kontinuierliche und nachhaltige Verbesserung (Qualitätsentwicklung) der Qualität von Kern-, Unterstützungs- und Steuerungsleistungen gemäß § 2.

(2) Das Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungssystem der Hochschule beinhaltet die Bestimmung der beabsichtigten Qualität (Prozessbeschreibungen und Gütekriterien nach Abs. 3), die Bewertung der tatsächlichen Qualität (Selbstevaluationen nach Abs. 4 und 5, Fremdevaluationen nach Abs. 6) und die entsprechende, zwischen Bestimmung und Bewertung vermittelnde Qualitätssicherung und –entwicklung (Entwicklungspläne und Entwicklungsberichte nach Abs. 7).

(3) Die Bestimmung der Qualität geschieht durch die Beschreibung von standardisierbaren Leistungen (Prozessbeschreibungen: Qualität erster Ordnung) und die Vereinbarung von Gütekriterien zur Planung und Durchführung nichtstandardisierbarer Leistungen (Qualitätskriterien: Qualität zweiter Ordnung). Die Prozessbeschreibungen werden von den jeweiligen Prozessbeteiligten erstellt, in einem für alle hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugänglichen Qualitätshandbuch hinterlegt und alle zwei Jahre überarbeitet. Insofern schon entsprechende Ordnungen vorliegen (Berufungsordnung, Prüfungsordnungen, etc.), werden sie bei den Beschreibungen angemessen berücksichtigt. Prozesse, die über die satzungsgemäßen Aufgaben der Hochschule hinausgehen, sind nicht Bestandteil der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung gemäß dieser Teilsatzung. Prozessbeschreibungen müssen sich im Kostenrahmen des genehmigten Haushalts bewegen.

Die Gütekriterien werden im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung vereinbart. Sie orientieren sich insbesondere an der Satzung und ergänzenden Dokumenten von grundsätzlicher Bedeutung (Leitbild, etc.), werden in geeigneter Weise veröffentlicht und alle fünf Jahre überarbeitet.

(4) Eine interne Bewertung der Qualität (Selbstevaluation) geschieht regelmäßig durch die ständige und systematische Sammlung (Monitoring) von Daten (Indikatoren) und durch gesonderte Erhebungen. Die Erhebungen erfolgen mittels standardisierter Instrumente (Befragungen, etc.). Nichtstandardisierte Instrumente (Gruppendiskussionen, etc.) dienen als Ergänzung oder Alternative der standardisierten Instrumente. Zur Qualitätssicherung gehört auch, dass die Arbeit der Hochschule in Forschung, Studium und Lehre einschließlich der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags regelmäßig unter Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 72 Abs. 4 HochSchG bewertet wird.

(5) Erhebungen zur Qualität der Lehre und des Studiums sind in jedem Fall vorzunehmen. Die Studierenden sind gemäß § 5 Abs. 3 HochSchG bei der Bewertung der Qualität der Lehre und des Studiums zu beteiligen. Die Hochschule kann die Studierenden nach § 5 Abs. 4 HochSchG für ihre Aufgaben in der Lehre anonym über die Art und Weise der Vermittlung von Lehrinhalten in den Lehrveranstaltungen befragen und die gewonnenen Daten verarbeiten. Die Ergebnisse sollen, soweit sie Namen von Lehrenden enthalten, nur hochschulöffentlich einsehbar sein.

(6) Zusätzlich zur internen Bewertung (Selbstevaluation) werden externe Bewertungen (Fremdevaluationen) vorgenommen. Studiengänge werden vor Aufnahme des Lehrbetriebs von hierfür zugelassenen externen Einrichtungen akkreditiert (Programmakkreditierung). Alternativ zu diesem Verfahren kann das Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungssystem der Hochschule akkreditiert werden (Systemakkreditierung). Zusätzlich zur Programm- oder Systemakkreditierung sind auch andere Verfahren der Akkreditierung durch andere Einrichtungen und Auditierungen und Zertifizierungen möglich.

(7) Die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung geschieht durch verschiedene, in Entwicklungsplänen angelegte und in Entwicklungsberichten überdachte Maßnahmen zur kontinuierlichen Bewahrung oder Verbesserung von Qualität. Die Planung, Durchführung und Auswertung der Maßnahmen obliegt den Organisationseinheiten der Hochschule gemäß § 1 grundsätzlich in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Aufgaben des Gender Mainstreaming und der Frauenförderung. Die Organisationseinheiten legen für ihre jeweilige Zuständigkeit der Rektorin bzw. dem Rektor Entwicklungspläne (Planung) und Entwicklungsberichte (Auswertung) vor. Für Organisationseinheiten mit gewählter Leitung werden die Entwicklungspläne zu Beginn, die Entwicklungsberichte zum Ende einer Amtszeit erstellt. Für andere Organisationseinheiten gilt ein Zyklus von drei Jahren. Der Entwicklungsplan einer neu zu wählenden oder amtierenden Rektorin bzw. eines solchen Rektors und der Entwicklungsbericht einer ehemaligen oder amtierenden Rektorin bzw. eines solchen Rektors werden für die jeweilige Amtszeit unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne bzw. Entwicklungsberichte der Organisationseinheiten der Versammlung vorgestellt. Der Entwicklungsplan bezieht sich dabei auf die beginnende, der Entwicklungsbericht auf die abgelaufene Amtszeit. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung beinhalten den ständigen Abgleich zwischen Bestimmung und Bewertung der Qualität.

(8) Das Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungssystem der Hochschule kann Qualität nicht unmittelbar herstellen. Es kann nur und nur ohne Gewähr Bedingungen zur Verfügung stellen, dass Qualität gesichert und entwickelt werden kann.

#### **§ 4 Zuständigkeiten**

(1) Alle Angehörigen der Hochschule sollen im Rahmen der Bestimmungen des Hochschulgesetzes und dieser Ordnung am Qualitätssicherungssystem der Hochschule mitwirken.

(2) Der Senat setzt einen Ausschuss für Qualität ein, der sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:

1. die Qualitätsbeauftragte bzw. der Qualitätsbeauftragte,
2. jeweils eine Professorin bzw. ein Professor je Fachbereich, die vom jeweiligen Fachbereich benannt werden,
3. jeweils eine hauptberufliche Mitarbeiterin bzw. ein hauptberuflicher Mitarbeiter je zentraler wissenschaftlicher Einrichtung, die von der jeweiligen Einrichtung benannt werden,
4. die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter (Kanzlerin bzw. Kanzler)
5. zwei Studierende, die von den studentischen Mitgliedern des Senats benannt werden,
6. die Gleichstellungsbeauftragte und
7. eine gegebenenfalls vom Rektorat entsandte Stabsmitarbeiterin bzw. ein entsprechender Stabsmitarbeiter.

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt außer das Mitglied nach Abs. 2 Nr. 7. Sieht die Tagesordnung einer Sitzung des Senatsausschusses Themen vor, die einzelne Organisationseinheiten der Hochschule betreffen, können Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der betroffenen Organisationseinheiten in beratender Funktion eingeladen werden.

(3) Der Senatsausschuss für Qualität bereitet die Beschlüsse des Senats zu Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung vor und empfiehlt dem Senat entsprechende Regelungen, insbesondere zu den Prozessbeschreibungen und Gütekriterien, Selbst- und Fremdevaluationen und Entwicklungsplänen und Entwicklungsberichten. Hierzu wählt der Ausschuss zu beschreibende Prozesse aus und bestätigt die Prozessbeschreibungen gemäß § 3 Abs. 3 und das Qualitätshandbuch auf dem jeweils aktuellen Stand. Ferner beaufsichtigt er die Umsetzung der vom Senat beschlossenen Regelungen und gibt dem Senat einmal im Jahr Rechenschaft. Der Senatsausschuss kann Aufgaben an die Qualitätsbeauftragte bzw. den Qualitätsbeauftragten delegieren.

(4) Die bzw. der Qualitätsbeauftragte wird vom Senat bestellt und leitet den Senatsausschuss für Qualität, koordiniert die Aktivitäten der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, insbesondere der Bestimmung und Bewertung von Qualität, und ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für alle die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung betreffenden Fragen. Sie bzw. er wird vom Senat bestellt. Sie bzw. er kann Aufgaben gegebenenfalls an eine Stabsstelle des Rektorats delegieren.

(5) Der Senat trifft Entscheidungen zu grundsätzlichen, über diese Ordnung hinausgehenden Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung und beschließt die jeweils für drei Jahre geltenden, vom Senatsausschuss für Qualität vorgeschlagenen Regelungen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Hochschule. Daneben kann er dem Senatsausschuss weitere Aufträge zu Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung erteilen. Alle Beschlüsse des Senats werden spätestens nach drei Jahren oder im Falle eines Amtswechsels der Rektorin bzw. des Rektors einer erneuten Prüfung unterzogen. Außerdem kann er zu den Entwicklungsplänen und Entwicklungsberichten gemäß § 3 Abs. 7 Stellung nehmen.

(6) Die Rektorin bzw. der Rektor trägt die Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Hochschule. In diesem Rahmen stellt sie bzw.

er sicher, dass die vom Senat beschlossenen Regelungen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (§ 4 Abs. 3) eingehalten werden können und eingehalten werden.

(7) Die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung innerhalb einzelner und nur für sie geltenden Fachbereiche, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und Verwaltungseinheiten entspricht den Aufgaben gemäß § 3, bleibt aber von den in dieser Teilsatzung festgelegten Zuständigkeiten gemäß § 4 unbenommen.

## **§ 5 Datenschutz**

(1) Daten von Angehörigen der Katholischen Hochschule Mainz dürfen nur erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies zur Durchführung der in § 5 HochSchG beschriebenen Aufgaben und unter Beachtung des kirchlichen Datenschutzrechtes unerlässlich ist.

(2) Personenbezogene Daten, die über die in § 5 HochSchG genannten Informationen hinausgehen, werden nicht erhoben. Liegen dennoch personenbezogene Daten vor, sind diese zu löschen.

(3) Die für die jeweilige Organisationseinheit verantwortliche Person gibt den Beteiligten auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, den 05.02.2018

Prof. Dr. Martin Klose  
Rektor der Katholischen Hochschule Mainz